



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **BEGEGNUNGSSTÄTTE IN DER** **SENIORENWOHNANLAGE KLOSGARTEN**

Der Gemeinderat von Rust hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.01.2011 die allgemeinen Geschäftsbedingungen und das zugehörige Entgeltverzeichnis für die Begegnungsstätte in der Seniorenwohnanlage „Klosgarten“, Hindenburgstr. 29 in 77977 Rust beschlossen.

I. Allgemeiner Teil

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung der Begegnungsstätte, der Küche und der WC-Anlage in der Seniorenwohnanlage Klosgarten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Rust.

1. Grundsätzliches

- a) Die Begegnungsstätte, die Küche sowie die WC-Anlagen stehen der evangelischen Kirchengemeinde für Gottesdienste, den Bewohnern der Seniorenwohnanlage, dem Pflegezentrum Rust, den örtlichen Vereinen, Institutionen und Firmen, den örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie Privatpersonen zur Verfügung, außer für Feiern.
Die Bewohner der Seniorenwohnanlage dürfen diese Räumlichkeiten für Feiern nutzen.
- b) Die Begegnungsstätte, die Küche und die WC-Anlagen in der Seniorenwohnanlage stehen auch Auswärtigen zur Verfügung, außer für Feiern.
- c) Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten an einem bestimmten Tag oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- d) Jeden zweiten Sonntag finden in der Begegnungsstätte die Gottesdienste der evangelischen Kirchengemeinde statt.
- e) Die Gemeinde kann die Räumlichkeiten jederzeit und unabhängig vom Belegungsplan in Anspruch nehmen oder für sonstige Zwecke zur Nutzung überlassen. Ausgenommen hiervon sind die Gottesdiensttermine.
- f) Weiter- oder Untervermietung sowie Anmietung für Dritte ist nicht zulässig.
- g) Erteilte Nutzungsgenehmigungen können bei Missbrauch jederzeit widerrufen werden.
- h) Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte/r üben das Hausrecht aus; den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Verhängung eines Hausverbotes für diese Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister.
- i) Für die Überlassung der Räumlichkeiten gelten die unter **II.** näher bezeichneten Nutzungsbedingungen.

2. Zuständigkeit

Für die Vergabe dieser Räumlichkeiten ist der Bürgermeister zuständig.

3. Verfahren

a) Einmalige Nutzung

Anträge auf **einmalige Nutzung** der Räumlichkeiten sollten spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, so hat der zuerst eingegangene schriftliche Antrag regelmäßig den Vorrang.

Bestehen gegen die Überlassung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des religiösen oder politischen Friedens Bedenken, so ist der Antrag abzulehnen.

Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

1. Anschrift des Veranstalters und des Ansprechpartners
2. Tag und Dauer der Veranstaltung
3. Art der Veranstaltung
4. Benötigte Räumlichkeiten
5. Zeitdauer der gesamten Überlassung.

Für den Antrag ist das von der Gemeinde vorbereitete Formblatt zu verwenden.

Die Überlassung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag, der zwischen dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde Rust und dem Veranstalter abgeschlossen wird.

b) regelmäßige Nutzung

Anträge auf **regelmäßige Nutzung** von den Räumlichkeiten sind schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde.

4. Benutzungsentgelt

- a) Das Entgelt für die Überlassung richtet sich nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, das Benutzungsentgelt im Voraus zu erheben oder auf dieses eine Anzahlung zu verlangen.
- b) Die Gemeinde kann eine Kautions festlegen. Diese Kautions wird zurückerstattet, wenn die Räumlichkeiten in einwandfreiem Zustand zurückgegeben worden sind.
- c) Erfolgt die Rückgabe nicht in einwandfrei sauberem Zustand ist die Gemeinde berechtigt, die Nachreinigung auf Kosten des Benutzers durchzuführen.
- d) Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Räumlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden und die Absage nicht mindestens 14 Tage vorher erfolgt. In Härtefällen kann die Gemeinde auf das Entgelt verzichten. Ebenso bei anderweitiger Vermietung zum gleichen Termin.

II. Nutzungsbedingungen

1. Pflichten des Benutzers bzw. des Veranstalters

- a) Der Benutzer bzw. der Veranstalter hat den Weisungen der Gemeindeverwaltung bzw. der Beauftragten Folge zu leisten.
- b) Die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten; die Bestuhlungspläne sind einzuhalten und die zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
Der Nutzer bzw. der Veranstalter ist zum Auf- und Abstuhlen verpflichtet.
- c) Für die Abgabe von Essen darf kein Einweg-Geschirr verwendet werden. Das vorhandene Geschirr für Essen und Kaffee wird zur Verfügung gestellt. Der Bestand an Gläsern und Besteck kann benutzt werden. Ebenso die eingebauten elektrischen Geräte sowie die Kaffeemaschine. Die Handhabung der Geräte wird zuvor erklärt.

Selbst mitgebrachte elektrische Geräte dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

Spülmittel für die Gläser- und Geschirrspülmaschine und Reinigungsmittel für die Böden sowie die Kücheneinrichtung werden bereitgestellt.

Geschirrtücher sowie Wischlappen sind selbst mitzubringen.

Die Küche muss in einwandfreiem, sauberem Zustand zurückgegeben werden.

- d) Die überlassenen Räume dürfen während der Nutzung nicht abgeschlossen werden.
- e) Ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen keine Änderungen in den Räumen und an deren Einrichtungen vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen.

- f) Vereinseigene Geräte und Instrumente dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in den benutzten Räumen untergebracht werden.
- g) Auf dem zum Anwesen gehörenden Freigelände (Terrasse) darf kein unnötiger Lärm verursacht werden. Dies gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.
- h) Werbung jeglicher Art auf dem Freigelände ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Erlaubt sind reine Hinweise auf eine Veranstaltung in der Begegnungsstätte.
- i) Der Benutzer bzw. Veranstalter muss insbesondere dafür sorgen, dass
 - (1) während der Dauer der Benutzung eine verantwortliche Person anwesend und ein geordneter Ablauf gewährleistet ist,
 - (2) die überlassenen Räume und sanitären Anlagen sauber gehalten werden,
 - (3) die Überlassungszeiten eingehalten werden,
 - (4) die Sperrzeiten eingehalten werden (ggf. ist eine Sperrzeitverkürzung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen),
 - (5) bei öffentlichen Veranstaltungen eine Wirtschaftserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung beantragt wird,
 - (6) die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden,
 - (7) beim Verlassen der Räume sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind, das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgestellt ist.
- j) Die Räume (inklusive sanitäre Anlagen) sind im Anschluss an eine Nutzung in sauberem Zustand zu verlassen. Bei Bedarf sind die Räume feucht aufzuwischen. Der anfallende Müll ist in den bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

2. Haftung

- a) Die Gemeinde ist nicht schadensersatzpflichtig, wenn die Räumlichkeiten infolge technischer oder sonstiger Funktionsstörungen nicht benutzt werden können.
- b) Der Benutzer bzw. der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen. Er kommt für alle Schäden auf, die der Gemeinde Rust an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Gebäude und Zugangswegen durch die Nutzung oder in deren Zusammenhang entstehen.
- c) Der Benutzer bzw. der Veranstalter stellt die Gemeinde Rust von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Zugang und der Benutzung der Begegnungsstätte und sonstigen Räumlichkeiten entstehen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rust und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Rust und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- d) Für Anlagen und Geräte oder anderes Inventar übernimmt die Gemeinde Rust keine Haftung für Beschädigung oder Zerstörung. Eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte und Instrumente ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Raum, in dem sich diese Geräte befinden, an Dritte vermietet wird. Die Benut-

zer haben selbst für die sichere Verwahrung ihrer Wertsachen, Geräte und Instrumente zu sorgen.

- e) Die Gemeinde Rust übernimmt weder für die Garderobe noch für hinterlassene oder entwendete bewegliche Sachen von Benutzern, Besuchern oder Teilnehmern von Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen die Haftung.

III. Sicherheitsbestimmungen

1. Rettungswege müssen freigehalten werden. Insbesondere darf im Bereich von Notausgängen keine Bestuhlung bzw. Aufstellung von Tischen erfolgen. Der Durchgangsbereich muss mindestens auf 1 m Breite begehbar sein.
2. Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.
Feuermeldeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer und Kerzenlicht.
4. Bei jeder Veranstaltung im Saal ist ein Ordnungsdienst einzurichten. Diese Personen haben darauf zu achten, dass keine Sachbeschädigungen erfolgen.
5. In den Vereins- und Konferenzräumen sowie in der Küche des Bürgerhauses besteht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat auf ausreichende Raucherpausen während der Veranstaltung zu achten.

IV. Sonderbestimmungen

1. Die Begegnungsstätte, die Küche und die WC-Anlage stehen den Benutzern für den Probetrieb von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am Samstag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Der festgelegte Belegungsplan ist einzuhalten. Für Veranstaltungen oder Feiern wird die Begegnungsstätte auf Antrag auch zu anderen Zeiten überlassen.
2. Die Gemeinde Rust überlässt dem Benutzer die Begegnungsstätte sowie die weiteren Räumlichkeiten und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen oder prüfen zu lassen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
3. Unabhängig von den vorstehenden Bedingungen behält sich die Gemeinde vor, geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu treffen. Der Bürgermeister und Beauftragte der Verwaltung sind jeweils berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das als Anhang zugehörige Entgeltverzeichnis treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rust, den 14.11.2007

gez.
Gorecky
Bürgermeister

Gemeinde Rust

ENTGELTVERZEICHNIS BEGEGNUNGSSTÄTTE IN DER SENIORENWOHNANLAGE KLOSGARTEN

Entgelte zur Nutzung der Begegnungsstätte für Übungsstunden / Kurse von Vereinen / Institutionen / Firmen				
	Pro angefangene halbe Stunde	Pro angefangene Stunde	Jahrespauschale bei 1 x wöchentlicher Nutzung *	Jahrespauschale für Dauernutzung
<u>Begegnungsstätte und Küche</u>				
Gebühren:	4,25 €	8,50 €	425,00 €	600,00 €
Gebühren für gewerbliche Nutzung:	10,00 €	20,00 €	1.000,00 €	1.400,00 €
<u>Begegnungsstätte</u>				
Gebühren:	3,75 €	7,50 €	375,00 €	550,00 €
Gebühren für gewerbliche Nutzung:	9,00 €	18,00 €	900,00 €	1.300,00 €

Für die Jungendausbildung bis zum Alter von 18 Jahren durch Ruster Vereine wird kein Entgelt erhoben.

Für auswärtige, nichtgewerbliche Benutzer verdoppelt sich das Entgelt.

Bei regelmäßiger Nutzung wird eine Jahrespauschale erhoben. Falls ein regelmäßig genutzter Raum ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, besteht keine anteilige Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde.

* Der Jahrespauschale für wöchentliche Nutzung liegt eine Benutzung von 1 x wöchentlich für maximal 2 Stunden zugrunde. Darüber hinaus handelt es sich um eine Dauernutzung.

Entgelte zur Nutzung der Begegnungsstätte und der Küche für Einzelveranstaltungen

Konzerte Theater Tagungen Seminare Vorträge usw.	Ruster Veranstalter • Vereine / Institutionen / Firmen • Privatpersonen	Auswärtige Veranstalter • Vereine / Institutionen / Firmen • Privatpersonen
<u>Begegnungsstätte</u>		
Gebühren:	110,00 €	110,00 €
<u>Küche</u>		
Gebühren:	12,00 €	12,00 €
<u>Kaution</u>		
Gebühren:	Einzelfallregelung	Einzelfallregelung
<u>Nachreinigung</u>		
Gebühren:	22,00 €	22,00 €

Die Bewohner der Seniorenwohnanlage „Klostergarten“ bezahlen für Feiern kein Entgelt.

Die evangelische Kirchengemeinde bezahlt für ihre Gottesdienste kein Entgelt.

Das Entgeltverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Entgeltverzeichnis vom 14.11.2007 außer Kraft.

Rust, den 24.01.2011

gez.
Gorecky
Bürgermeister